

Satzung des Männergesangvereins 1848 Uelversheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Männergesangverein 1848 Uelversheim e.V." und hat seinen Sitz in Uelversheim.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Verein hält regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Geselligkeit soll dabei den angestrebten Zweck erreichen helfen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung zum Zwecke der Bildung, Kunstpflege und Pflege deutschen Liedgutes ausgeübt.

(4) Der Verein ist nicht politisch oder konfessionell gebunden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (Aktiven) und fördernden (Inaktiven) Mitgliedern beiderlei Geschlechts. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützt, ohne selbst aktiv zu singen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Beitrittserklärung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht es dem Betroffenen frei, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, welche dann endgültig entscheidet. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Automatisch werden Sängerinnen und Sänger nach 50 Jahren aktiver Tätigkeit Ehrenmitglieder. Außerdem werden Sängerinnen und Sänger automatisch Ehrenmitglieder wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre aktiv im Verein tätig sind.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod

Das Mitglied kann jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsschreibens schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder sollen regelmäßig an den Singstunden teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Jahresbeiträge und andere Finanzmittel

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jahresbeiträge und andere Zuwendungen (Spenden u.ä.) sind Mittel des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Für die Verwaltung der Finanzmittel ist der/die Vereinsrechner/in bzw. sein/e Stellvertreter/in, zuständig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einmal abgehalten werden. Im übrigen ist der Vorstand verpflichtet, bei triftigen Gründen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von zwei Monaten stattgeben. Jede Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsleitenden Vorstandsmitglied (1.Vorsitzender) oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mittels Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Guntersblum einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsleitenden Vorstandsmitglied, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch letzterer verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Festsetzung und Abänderung der Satzung
- b) Auflösung des Vereins
- c) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
- d) Entscheidungen nach den §§ 3 und 4
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch den Vorstand
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes soweit dieses nicht § 3 automatisch bestimmt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der Erschienenen dies beantragen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem - Geschäftsführenden Vorstand -
 - b) dem - Erweiterten Vorstand -

- (2) Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder beiderlei Geschlechts. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind das geschäftsleitende Vorstandsmitglied und sein/e Stellvertreter/in. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein sollen die Stellvertreter von ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des geschäftsleitenden Vorstandsmitgliedes Gebrauch machen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet das geschäftsleitende Vorstandsmitglied oder einer sein/e Stellvertreter/in während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder dessen Geschäfte bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die das geschäftsleitende Vorstandsmitglied oder sein/e Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich mit mindestens dreitägiger Frist einberufen. Über die Sitzungen der Vorstände sind Niederschriften zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten sollen. Die Niederschriften werden durch den/die Schriftführer/in und den/die Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

- (4) Der Wahlmodus bei der Wahl des Vorstandes wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9a Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsleitenden Vorstandsmitglied
(Erste/r Vorsitzende/r)
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsmitglied
(Zweite/r Vorsitzende/r)

- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Vereinsrechner/in
- e) dem/der Vereinsgeschäftswart/in
- f) dem/der Elternvertreter/in des Kinderchors Halli-Galli

(2) Das geschäftsleitende Vorstandsmitglied und das stellvertretende Vorstandsmitglied sollen immer so gewählt werden, dass sichergestellt ist, dass eine Vertreterin des Frauenchors und ein Vertreter des Männerchors diese Ämter kleiden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 9b Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Stimmensprechern, gebildet aus 6 singenden Mitgliedern des Chores (je ein Vertreter der 6 Singstimmen)
 - c) dem Beirat, gebildet aus vier Vereinsmitgliedern

(2) Die Stimmensprecher sind Vertreter der Singstimmen im Vorstand. Sie haben insbesondere die Aufgabe die Mitglieder der jeweiligen Singstimme im Verhinderungsfall über Vereinsvorhaben und Veranstaltungstermine zu informieren. Außerdem sollen sie Anregungen und Anträge aus den Singstimmen an den geschäftsführenden Vorstand weiterleiten. Die Stimmensprecher werden nach Vorschlag der einzelnen Singstimmen gewählt. Es gelten die Vorschriften über die Wahl von Vorstandsmitgliedern (§ 9).

(3) Die Mitglieder des Beirates sollen den Vorstand bei Veranstaltungen und Festlichkeiten außerhalb des Chorbetriebes unterstützen. Zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen können Mitglieder des Beirates zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden. In diesem Fall haben die Mitglieder des Beirates nur beratende Funktion und somit kein Stimmrecht.

(4) Der erweiterte Vorstand ist mindestens zu einer Sitzung pro Geschäftsjahr einzuberufen. Hier sollen Vereinsvorhaben und die weitere Vereinsarbeit insbesondere im chorischen Bereich beraten und beschlossen werden. Außerdem ist der erweiterte Vorstand dann einzuberufen, wenn Angelegenheiten zur Entscheidung anstehen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Chorleiter

(1) Die Auswahl und Anstellung des/der Chorleiters/in erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand. Der Vorstand vereinbart mit dem/der Chorleiter/in die zu zahlende Vergütung. Der/Die Chorleiter/in ist mit dem Vorstand für die musikalische Arbeit in den Chören verantwortlich.

(2) Die Auswahl und Anstellung des/der Leiters/Leiterin des Kinderchors Halli-Galli erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages bzw. einer entsprechenden Vereinbarung durch den Vorstand. Der Vorstand vereinbart mit dem/der Leiter/Leiterin die zu zahlende Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung. Der/Die Leiter/Leiterin ist mit dem Vorstand für die musikalische Arbeit im Kinderchor verantwortlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Uelversheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am **17. März 1988** von der Mitgliederversammlung beschlossen. Inkrafttreten erfolgt nach dem Eintrag in das Vereinsregister. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

(Eintragung in Vereinsregister Nr. 14 VR 2395 am 13. Mai 1988 beim Amtsgericht Mainz. Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung vom 21. Januar 1993, der 2. Änderungssatzung vom 14. April 1999 und der 3. Änderungssatzung vom 12. März 2003, sind eingearbeitet. Stand: 12. März 2003)